

Wahlanweisung für die Europawahl 2009

Gemeinde
- WA 3 -

INHALTSÜBERSICHT

A. BILDUNG DER WAHLBEZIRKE UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE	4	IV. Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag	8
I. Allgemeine Wahlbezirke	4	1. Personenkreis	8
II. Sonderwahlbezirke	4	2. Ausschlussfrist für die Antragstellung	8
III. Briefwahlvorstände	4	3. Zuständigkeit und Verfahren	9
1. Allgemeines	4	4. Besonderheiten für Auslandsdeutsche	9
2. Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden	5	V. Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag	9
3. Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften	5	1. Grundsatz	9
IV. Verzeichnis der Wahlbezirke	6	2. Frist und Form des Antrags	9
B. WÄHLERVERZEICHNIS	6	3. Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats	10
I. Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses	6	4. Eintrag im Melderegister	10
1. Anlegung	6	VI. Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	10
2. Inhalt und Form	6	VII. Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland	10
II. Voraussetzungen des Wahlrechts	6	VIII. Benachrichtigung der Wahlberechtigten	10
1. Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU	6	IX. Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis	11
2. Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen	7	1. Einsichtnahme	11
3. Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern	7	2. Bekanntmachung	11
4. Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt	7	3. Auszüge und Auskünfte	11
5. Ausschluss vom Wahlrecht für Deutsche	7	X. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	11
6. Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger	8	XI. Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses	11
III. Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	8	1. Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses	11
1. Stichtag, Personenkreis	8	2. Vom Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis	12
2. Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	8		
3. Wahlberechtigte Gefangene	8		

WA 3

<ul style="list-style-type: none"> 3. Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses 12 4. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses 13 <p>XII. Abschluss des Wählerverzeichnisses 13</p> <p>C. WAHLSCHEINE 13</p> <p>I. Allgemeines 13</p> <p>II. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins 14</p> <p>III. Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen 14</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Form des Antrags, Vollmacht 14 2. Termine und Fristen für den Antrag 14 3. Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen 15 <p>IV. Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen 15</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit 15 2. Frühester Termin für die Erteilung 15 3. Form 15 4. Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen 15 5. Neuerteilung bei Verlust 16 6. Unterrichtungspflichten 16 <p>V. Aushändigung und Versand der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle 16</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Aushändigung und Versand 16 2. Briefwahl an Ort und Stelle 16 <p>VI. Wahlscheinverzeichnisse 17</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Arten der Wahlscheinverzeichnisse 17 2. Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis 17 3. Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse 17 4. Besonderes Wahlscheinverzeichnis 17 <p>VII. Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen 17</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 17 2. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände 18 3. Sonderfälle 18 <p>VIII. Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten 18</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen 18 2. Verständigung der wahlberechtigten Soldaten 18 3. Erteilung der Wahlscheine 18 	<ul style="list-style-type: none"> 4. Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen 19 <p>IX. Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde 19</p> <p>D. WAHLVORSTAND 19</p> <p>I. Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer 19</p> <p>II. Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld 19</p> <p>III. Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands 20</p> <p>IV. Einberufung des Wahlvorstands 20</p> <p>V. Ausstattung des Wahlvorstands 21</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Wahlvorstand 21 2. Briefwahlvorstand 21 <p>VI. Beweglicher Wahlvorstand 21</p> <p>E. WAHLRÄUME 21</p> <p>I. Allgemeines 21</p> <p>II. Ausstattung 22</p> <p>F. SONSTIGE WAHLVORBEREITUNGEN 22</p> <p>I. Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit 22</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bescheinigung des Wahlrechts 22 2. Bescheinigung der Wählbarkeit 23 3. Kostenfreiheit 23 <p>II. Wahlbekanntmachung der Gemeinde 23</p> <p>III. Entgegennahme der Stimmzettel 23</p> <p>IV. Behandlung der Wahlbriefe 23</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Zuständige Gemeinde, Verwahrung 23 2. Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs 23 3. Verspäteter Eingang 24 <p>G. ERMITTLUNG, FESTSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES 24</p>
--	---

WA 3

I. Besetzung der Dienststellen	24	H. ABSCHLUSSARBEITEN, AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	26
II. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand	24	1. Übernahme der Unterlagen des (Brief-) Wahlvorstands	26
III. Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung)	24	2. Verwahrung unter Verschluss	26
1. Formblätter und Meldeweg	24	3. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen	26
2. Schnellmeldung durch den Wahlvorsteher	24	J. VERWALTUNGS-GEMEINSCHAFTEN	27
3. Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde	25	K. EINSPRÜCHE GEGEN DIE WAHL	27
IV. Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (kreisangehörige Gemeinde)	25		
1. Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand	25		
2. Prüfung und Berichtigung	25		
3. Zusammenstellung	25		
4. Übergabe der Wahlverhandlungen an den Kreiswahlleiter	26		

Vorbemerkung:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Kreiswahlleiter“, „Stadtwahlleiter“, „Landeswahlleiter“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Mitglieder von Wahlorganen, die in den Wahlanweisungen ebenso wie im EuWG und in der EuWO nur in der männlichen Form verwendet werden.

A. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände

I. Allgemeine Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO)

Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Hierbei handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; ein Beschluss des Gemeinderats ist nicht erforderlich.

Gemeinden mit **nicht mehr als 2500 Einwohnern** bilden in der Regel **einen Wahlbezirk** (§ 12 Abs. 1 EuWO). Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ein Wahlbezirk **soll** nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der bei den letzten Europawahlen vorhandenen Wahlbezirke soll grundsätzlich nicht verringert werden; die erfahrungsgemäß niedrigere Wahlbeteiligung bei Europawahlen kann bei der Zahl der Wahlbezirke entsprechend berücksichtigt werden.

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 12 Abs. 2 EuWO). Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, **mehrere Wahlbezirke** zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Wegen der bei Europawahlen erfahrungsgemäß niedrigeren Wahlbeteiligung sollte ein Wahlbezirk **nicht weniger als ca. 100 Wahlberechtigte** umfassen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (z.B. Briefwahlanteil).

Soweit Gemeinden einer **Verwaltungsgemeinschaft** angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung der gleichen Grundsätze die Wahlbezirke für ihre Mitgliedsgemeinden (vgl. J).

Die Wahlberechtigten in **Gemeinschaftsunterkünften** der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EuWO).

Ferner bestimmt die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen **Wahlraum** (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EuWO); vgl. unten E I.

II. Sonderwahlbezirke (§ 13 EuWO)

Sind im Gemeindegebiet Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine **größere Anzahl** von Wahlberechtigten befindet, die wegen ihres körperlichen Befindens oder aus dienstlichen Gründen (Personal) keinen allgemeinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, **soll** die Gemeinde, wenn ein entsprechendes Bedürfnis dafür besteht, eigene Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Es müssen **besondere Gründe** (z.B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums in der Einrichtung, Störung des Betriebs der Einrichtung) vorliegen, um **trotz gegebener Voraussetzungen** von der Bildung eines Sonderwahlbezirks **absehen** zu können. Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, **soll** die Gemeinde **bewegliche Wahlvorstände** bilden (vgl. unten D VI).

Sonderwahlbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Sie sollten **wenigstens ca. 100 Wahlberechtigte** umfassen. Deshalb kann es sich empfehlen, **mehrere Einrichtungen zu einem Sonderwahlbezirk zusammenzufassen** (§ 13 Abs. 2 EuWO). Um den Wahlberechtigten des (gemeinsamen) Sonderwahlbezirks nicht Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahlraums zu bereiten, sollten für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden (§ 54 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

In Sonderwahlbezirken kann **nur mit Wahrschein** gewählt werden. Dieser muss im **selben** Landkreis oder in der **selben** kreisfreien Gemeinde, zu dem oder zu der die Einrichtung gehört, ausgestellt sein (§ 54 Abs. 1 EuWO). Das gilt auch für das Personal und Besucher. Personen aus **anderen** Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden können ihre Stimme nur mit Briefwahl abgeben (vgl. unten C VIII).

III. Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO)

1. Allgemeines

Der **Kreiswahlleiter** ordnet an, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Der Kreis-/Stadtwahlleiter bestimmt auch die **Zahl der**

Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 der Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15).

Grundsätzlich hat der Stadtwahlleiter bzw. die kreisangehörige Gemeinde nach Anordnung des Kreiswahlleiters **mindestens einen Briefwahlvorstand** zu bilden. Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bedeutend umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf **einen Briefwahlvorstand** sollen daher **höchstens ca. 1500 Wahlbriefe** entfallen. Die **Untergrenze** je Briefwahlvorstand soll bei **mindestens 50 Wahlbriefen** liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 7 Nr. 1 EuWO).

2. Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden

Nur wenn auf eine Gemeinde nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird sie vom **Kreiswahlleiter einem** Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur **gemeinsamen Auswertung** zugeordnet. Es können auch mehrere solcher Gemeinden zu einem Briefwahlvorstand zusammengefasst werden, wenn auf sie zusammen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen; eine dieser Gemeinden ist vom Kreiswahlleiter mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen.

Bei einem gemeinsamen Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden liegt für die einzelnen Gemeinden jeweils **kein gesondertes Briefwahlergebnis** vor. Der Kreiswahlleiter hat daher bei der Zuordnung einer Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese Gemeinden nur mit solchen Gemeinden zusammengelegt werden, die ebenfalls weniger als 50 Wahlbriefe auszuwerten haben. Größere Gemeinden (mit 50 Wahlbriefen und mehr) sind daher bei der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände - soweit möglich - nicht einzubeziehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die fraglichen Gemeinden räumlich zu weit auseinander liegen. Hier würde sich die Ergebnisermittlung erheblich verzögern, weil vor ihrem Beginn noch alle Wahlbriefe herbeigeschafft werden müssen, die bei den beteiligten Gemeinden bis zum Ende der Wahlzeit eingetroffen sind.

Die Gemeinde vergewissert sich **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen**, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Ist aufgrund dieser Zahlen zu erwarten, dass weniger oder doch mindestens 50 Wahlbriefe eingehen werden, verständigt sie den Kreiswahlleiter. Dieser hat dann für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde oder mehrerer anderer Gemeinden anzuordnen bzw. die Zuweisung zum Briefwahlvorstand der

anderen Gemeinde, soweit organisatorisch noch möglich, rückgängig zu machen, wobei zu beachten ist, dass die beim ursprünglichen Briefwahlvorstand verbleibenden Gemeinden mindestens noch 50 Wahlbriefe haben müssen. Im Interesse der Sicherung des Wahlheimnisses ist im **Zweifel dem gemeinsamen Briefwahlvorstand der Vorrang** einzuräumen.

3. Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VG)

a) Für jede Mitgliedsgemeinde einer VG, auf die **mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, ist - bei der VG - ebenfalls mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden. Dabei kann die VG auch so verfahren, dass **einem** Briefwahlvorstand aufgegeben wird, das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden - **jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen** - festzustellen. Bei der Zahl der dem Briefwahlvorstand insgesamt zur Auswertung zugeordneten Wahlbriefe ist dieser erhöhte (Zeit-)Aufwand zu berücksichtigen.

b) Stehen für jede der auszuwertenden Mitgliedsgemeinden **gesonderte** und entsprechend gekennzeichnete **Wahlurnen** zur Verfügung, können vor Schluss der Wahlzeit die Wahlbriefe **aller** Gemeinden gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelschläge in die Wahlurne für die jeweilige Gemeinde gelegt werden. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **der Reihe nach** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelschläge der einzelnen Wahlbriefe nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelschläge der Wahlbriefe **einer** Gemeinde in die entsprechend zu kennzeichnende Wahlurne gelegt sind und diese Wahlurne durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde usw. begonnen werden. Nach Schluss der Wahlzeit ist für die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe entsprechend zu verfahren.

Steht für alle Gemeinden nur eine **gemeinsame Wahlurne** zur Verfügung, dürfen vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde (zweckmäßigerweise derjenigen mit den meisten Wahlbriefen) gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit und nachdem alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wie beschrieben bearbeitet wurden, werden die Stimmzettelschläge der Wahlurne entnommen und das Wahlergebnis dieser einen Gemeinde ermittelt. Erst nach Feststellung des Briefwahlergebnisses für diese Gemeinde können die Wahlbriefe der anderen Gemeinden in gleicher Weise und der Reihe nach behandelt werden.

- c) Für Mitgliedsgemeinden einer VG, **auf die nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, gelten die Ausführungen oben unter Nr. 2 entsprechend. Allerdings können die Wahlbriefe zur **gemeinsamen** Auswertung nach Anordnung des Kreiswahlleiters nur einer anderen Mitgliedsgemeinde dieser VG zugeordnet werden. Nur wenn alle Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 50 Wahlbriefe haben, müssen sie vom Kreiswahlleiter dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet werden.

IV. Verzeichnis der Wahlbezirke

Über die gebildeten Wahlbezirke, Sonderwahlbezirke und Briefwahlvorstände erstellt die Gemeinde ein **Verzeichnis**, sobald die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Unterbringung der Wahlräume bekannt sind. Dieses Verzeichnis übermittelt die Gemeinde dem Stadt- bzw. Kreiswahlleiter. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist zu den gemeindlichen Wahlakten zu nehmen und dient als Unterlage für die Wahlbekanntmachung (vgl. unten F II).

Das **Verzeichnis** enthält folgende **Angaben**:

- Nr. des Wahlbezirks / Sonderwahlbezirks / Briefwahlvorstands (Wahlbezirke mit beweglichen Wahlvorständen sind besonders zu kennzeichnen);
- Abgrenzung des Wahlbezirks / Briefwahlvorstands;
- Unterbringung des Wahlraums, Rufnummer am Wahltag;
- Name, Vorname und Anschrift des Wahlvorstehers und des Stellvertreters.

B. Wählerverzeichnis

I. Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 EuWO)

1. Anlegung

Nach Bildung der Wahlbezirke und rechtzeitig vor dem Stichtag (vgl. unten B III 1) haben die Gemeinden für jeden **allgemeinen Wahlbezirk** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen (§ 14 Abs. 1 EuWO).

Für **Sonderwahlbezirke** wird kein eigenes Wählerverzeichnis angelegt. Die Insassen und das Personal solcher Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Wahlbezirke nach ihrer Wohnung geführt und erhalten ggf. einen Wahrschein (vgl. unten C VIII).

2. Inhalt und Form

Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen (bei gleichen Familiennamen der Vornamen) angelegt. Anzugeben sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Wohnung. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Aber auch in diesen Fällen müssen alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks fortlaufend nummeriert werden. Das Wählerverzeichnis enthält je eine **Spalte** für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Eine **Auskunftssperre** im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses **unbeachtlich**. Auch diese Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (vgl. aber unten Nr. IX 1: Beschränkung bei der Einsichtnahme).

II. Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 6 EuWG, §§ 12 Abs. 2 bis 5 BWG)

1. Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU

Wahlberechtigt sind nach **§ 6 Abs. 1 EuWG** alle **Deutschen** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am **Wahltag**

- a) das **18. Lebensjahr** vollendet haben, also **spätestens** am Wahltag vor 18 Jahren (07.06.1991) geboren wurden;
- b) seit **mindestens drei Monaten**
 - in der Bundesrepublik Deutschland **oder**
 - in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)
 eine **Wohnung** innehaben oder sich sonst **gewöhnlich aufhalten** (siehe unten Nr. 4);
- c) **nicht** nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht **ausgeschlossen** sind (siehe unten Nr. 5).

Die **Mitgliedstaaten der EU** sind z.B. unter Nr. 11 des Merkblatts zu Anlage 2 EuWO aufgeführt. Zu den **Gebieten** der Mitgliedstaaten der EU zählen **außerdem**: die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die spanischen Städte Ceuta und Melilla; die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira; die französischen Überseedépartements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie die Gebietskörperschaft Mayotte; die finnischen Ålandinseln.

Folgende Gebiete sind **nicht** als Gebiete der Mitgliedstaaten der EU anzusehen: die dänischen Inseln Färöer und Grönland; die Insel Man und die britischen Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark); die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern sowie die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Die **Dreimonatsfrist** ist auch bei einer Wohnung oder einem Aufenthalt teils in der Bundesrepublik Deutschland und teils in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EU erfüllt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EuWG). Hinsichtlich des **ununterbrochenen** dreimonatigen Innehabens einer Wohnung bzw. Aufenthalts rechnen alle Mitgliedstaaten der EU als Einheit.

2. Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen

Diese richtet sich nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG. Die Unterscheidung nach Auslandsdeutschen, die in Mitgliedstaaten des Europarats und solchen, die außerhalb des Europarats leben, sowie nach Beamten usw., die auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland leben, wurde aufgehoben. Damit sind alle im Ausland lebenden Deutschen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung **ohne Berücksichtigung der bisherigen 25-Jahresfrist** nach dem Wegzug aus Deutschland. wahlberechtigt.

Bei **Rückkehr** eines Auslandsdeutschen nach Deutschland gilt die **Dreimonatsfrist** gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG **nicht** (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Wegen verspätet eingegangener Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis siehe auch unten Nr. IV 2.

3. Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern

Wahlberechtigt sind nach § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), **die (am Wahltag) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben** oder sich hier **sonst gewöhnlich aufhalten** und bei denen die auch für Deutsche geltenden sonstigen Voraussetzungen (vgl. oben Nr. 1 a und b) vorliegen; der Ausschluss vom Wahlrecht richtet sich hier nach § 6a Abs. 2 EuWG (siehe unten Nr. 6).

Die Ausführungen unter Nr. 1 zu den Mitgliedstaaten der EU bzw. den ihnen zugehörigen Gebieten sowie zum ununterbrochenen dreimonatigen Innehaben einer Wohnung bzw. Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gelten entsprechend.

4. Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

a) Die Definition der **Wohnung** und die **Berechnung der Dreimonatsfrist** bestimmt sich nach § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 3 bis 5 BWG (§ 15 Abs. 7 Satz 2 EuWO). Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der **Fristberechnung** ist auf den Tag des **tatsächlichen Zuzugs** (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (also am 07.03.2009) erfolgt sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden melderechtlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 14 MeldeG).

b) Wahlberechtigt ist auch, wer, ohne eine Wohnung im Sinn des Melderechts innezuhaben, sich in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU sonst **gewöhnlich aufhält**. Ein Bürger hält sich dort „gewöhnlich“ auf, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort, in diesem Land oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für das Vorhandensein eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist nur zu fordern, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. Besuch, genügt für den Erwerb des Wahlrechts nicht.

5. Ausschluss vom Wahlrecht für Deutsche (§ 6a Abs. 1 EuWG)

a) Allgemeines, Mitteilungen der Gerichte

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die in § 6a Abs. 1 EuWG aufgeführten Personen; sie werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht besteht nur auf Grund **richterlicher Entscheidung**. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgeblichen Entscheidungen mit (Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Einführung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, Nr. 12 EBekMiStra, bzw. in Zivilsachen, Nr. XV/4 EBekMiZi, Betreuungsfälle). Entsprechend werden die Zeit der Wirksamkeit des Aberkennungsgrunds, ggf. eine Wiederverleihung des Wahlrechts, die Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus und das Ende einer Betreuung in allen Angelegenheiten mitgeteilt.

Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen der Zuzugsgemeinde im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke und von den mit der Bearbeitung des Wählerverzeichnisses betrauten Bediensteten verwendet werden.

b) Ausschluss vom Wahlrecht nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG (Betreuungsfälle)

Ein Stimmrechtsausschluss ist ausschließlich dann veranlasst, wenn der Beschluss des Vormundschaftsgerichts **ausdrücklich „alle Angelegenheiten“** des Betreuten in den Aufgabenbereich des Betreuers einbezieht. Zählt das Vormundschaftsgericht lediglich Angelegenheiten

auf, für die ein Betreuer bestellt wird, führt dies auch dann nicht zum Wahlrechtsausschluss, wenn es faktisch keine weiteren zu erledigenden Angelegenheiten des Betreuten mehr gibt.

6. Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger (§ 6a Abs. 2 EuWG)

Ein ausländischer Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen

- unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EuWG, siehe vorstehende Ausführungen unter Nr. 5),
- sowie dann, wenn er im Herkunftsmitgliedstaat (Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung das Wahlrecht zur Europawahl nicht besitzt (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG, vgl. auch nachfolgende Nr. V 2).

III. Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

1. Stichtag, Personenkreis (§ 15 Abs. 1 EuWO)

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen **alle wahlberechtigten Deutschen** (vgl. oben Nr. II 1) einzutragen, die am **35. Tag vor der Wahl** (Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, **3. Mai**) nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 13-25 MeldeG) bei der Meldebehörde für eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen für eine **Hauptwohnung**, gemeldet sind (zur rückwirkenden Anmeldung siehe unten Nr. XI 2 a, 2. Absatz).

Von Amts wegen einzutragen sind auch wahlberechtigte **Auslandsdeutsche**, die in der Gemeinden noch mit einer **Wohnung gemeldet** sind (auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten), und zwar auch dann, wenn sie bei der **letzten** Europawahl auf Grund einer Mitteilung des Bundeswahlleiters nach § 17 Abs. 5a EuWO aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden.

Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie **vor aussichtlich am Wahltag** die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllen wird, oder ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

2. Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 EuWO)

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei der für die **Hauptwohnung** zuständigen Gemeinde.

Lässt sich aus den Meldeunterlagen der Gemeinde nicht eindeutig bestimmen, wo der Wahlberechtigte

seine Hauptwohnung hat, ist, wenn er in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, sofort die andere beteiligte Aufenthaltsgemeinde zu verständigen, um Doppelseintragungen zu vermeiden. Ggf. ist unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Solange die Frage des Hauptwohnsitzes nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Wahlberechtigte dort in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo er es wünscht.

3. Wahlberechtigte Gefangene

Zur melderechtlichen Behandlung von Gefangenen wird auf das **IMS vom 07.05.2007 IC2-2041.6-11** hingewiesen.

IV. Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO)

1. Personenkreis

In das Wählerverzeichnis sind **auf Antrag** einzutragen

- a) Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 1 EuWG, die
- **ohne eine Wohnung** innezuhaben, sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Obdachlose),
 - in einem der **übrigen Mitgliedstaaten der EU** (vgl. oben Nr. II 1) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 - sich in einer **JVA** oder entsprechenden Einrichtung befinden **und nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (vgl. oben Nr. III 3).
- In diesen Fällen ist insbesondere § 15 Abs. 9 EuWO zu beachten: **Hinweis an die Leitung der JVA spätestens am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) wegen der Unter richtung dieser Personen;**

- b) wahlberechtigte **Auslandsdeutsche** (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG), **die nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (vgl. oben Nr. III 1, 2. Absatz).

2. Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 17 Abs. 1 EuWO)

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl (17. Mai)** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.

Diese Frist **verlängert sich nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** fällt (§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche

Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt.

Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Sonntag, 17. Mai, 24 Uhr in den **Hausbriefkasten** der Gemeinde eingeworfen ist. Ist kein Fristenbriefkasten vorhanden, ist i.d.R. zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass die am Montag, 18. Mai bei Dienstbeginn im Briefkasten vorgefundenen Anträge rechtzeitig eingeworfen wurden. Geht der Antrag **per Post** erst am Montag ein, ist er verspätet, unabhängig vom Tag des Absendens.

Geht der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **verspätet** ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein **Wahlschein** unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EuWO erteilt werden kann (vgl. unten C II und III). Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist – vor allem bei Auslandsdeutschen - nicht zu restriktiv zu verfahren.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Die **Zuständigkeiten** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 1 genannten Personen sind in § 16 Abs. 2 Nr. 2 (Aufenthalt ohne Wohnung in Deutschland), Nr. 4 (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland und Auslandsdeutsche) und Nr. 5 (Gefangene) EuWO geregelt.

Das **Verfahren** richtet sich nach § 17 Abs. 3 (Aufenthalt ohne Wohnung in Deutschland) sowie Abs. 5 und 6 (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland, Auslandsdeutsche) EuWO.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder **Streichung** einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 15 Abs. 8 EuWO).

4. Besonderheiten für Auslandsdeutsche

Für den Antrag von **Deutschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland** ist **ausschließlich** der Vordruck nach **Anlage 2 EuWO** zu verwenden (§ 17 Abs. 5 EuWO). Der betreffenden Person ist mit dem Antrag nach Anlage 2 das zugehörige **Merkblatt** auszuhändigen.

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt **nicht zulässig**.

In jedem Fall ist der **Bundeswahlleiter** von der Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags zu **unterrichten** (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO).

V. Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 17a EuWO)

1. Grundsatz

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger werden grundsätzlich nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, **sofern nicht die Regelung der Amtseintragung** nach § 17b EuWO (vgl. nachfolgende Nr. VI) **greift** (§ 17a Abs. 1 EuWO).

2. Frist und Form des Antrags

Der Antrag auf Eintragung ist **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl zu stellen; die Ausführungen unter vorstehender Nr. IV 2 gelten entsprechend.

Für den Antrag ist ausschließlich der vom Bundeswahlleiter beschaffte bzw. im Internet bereitgestellte **Vordruck** nach der **Anlage 2A EuWO** zu verwenden (§ 17a Abs. 2 EuWO). Dem Unionsbürger ist mit dem Antrag nach Anlage 2A das zugehörige **Merkblatt** auszuhändigen (§ 17a Abs. 4 Satz 5 EuWO).

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 17a Abs. 4 EuWO) **nicht zulässig**.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder Streichung eines eingetragenen Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 17a Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Die möglichst **vollständige und richtige Ausfüllung** des Antrags nach Anlage 2A dient der Feststellung der Wahlberechtigung des Unionsbürgers und der Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats (Informationsaustausch zur wirksamen Verhinderung einer unzulässigen Doppelwahl, vgl. nachfolgende Nr. 3).

Unter **Nr. 9** des Antrags nach Anlage 2A ist vom Unionsbürger nur die Gemeinde oder der Wahlkreis seines **Herkunftsmitgliedstaats** anzugeben, auch wenn der Unionsbürger zwischenzeitlich in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hat und dort bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde (dieser Staat ist zwar ggf. in der letzten Zeile der Nr. 9 der Anlage 2A anzugeben, wird aber nicht in den Informationsaustausch einbezogen). Der Ort bzw. der Wahlkreis (der entsprechend unter Nr. 9 des einheitlichen Formblatts für den Informationsaustausch nach Anlage 2B EuWO einzutragen ist, vgl. nachfolgende Nr. 3) gehört nicht zu den Angaben, anhand derer die Wahlberechtigung geprüft wird, sondern soll den korrekten Infor-

mationsaustausch oder (in Zweifelsfällen) Rückfragen im Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen (§ 17a Abs. 5 Satz 4 und 5 EuWO). In vielen Fällen wird hierzu, ggf. auch zu anderen Feldern des Antrags, keine Angabe möglich sein (z.B. Unionsbürger wohnt seit Geburt oder seit vielen Jahren in Deutschland, war also im Herkunftsmitgliedstaat nie in ein Melderegister bzw. Wählerverzeichnis eingetragen). Da die Angaben eidesstattlich versichert werden müssen, wird der Unionsbürger in Zweifelsfällen auch auf eine Angabe verzichten. **Bei fehlenden Angaben** ist beim Unionsbürger nochmals rückzufragen und auf eine vollständige Ausfüllung des Antrags zu bestehen. Kann dies aus plausiblen Gründen - jedenfalls mit vertretbarem Aufwand - nicht erreicht werden, muss der Unionsbürger, **sofern die Wahlrechtsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen**, ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. In dem Formblatt nach Anlage 2B muss die entsprechende Angabe dann entfallen, die zentrale Stelle des Herkunftsmitgliedstaats erhält nur unvollständige Informationen.

3. Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO)

Über die Eintragung eines Unionsbürger ist die zuständige zentrale Stelle des im Antrag unter Nr. 6 angegebenen Staats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), durch Übersendung des einheitlichen Formblatts nach **Anlage 2B EuWO** zu unterrichten (**Informationsaustausch**). Die Übermittlung soll **möglichst rasch** abgewickelt werden (also grundsätzlich keine Sammlung aller Anträge bis zum Ende der Eintragsfrist).

Unter Nr. 10 dieses Formblatts ist in jedem Fall Deutschland („DE“) einzutragen.

Näheres zu den Adressaten und zur **bevorzugt** zu nutzenden **elektronischen Übermittlung** (E-Mail oder DVD) wird vom Staatsministerium des Innern bzw. vom Landeswahlleiter gesondert mitgeteilt.

4. Eintrag im Melderegister

Wird dem Antrag des Unionsbürgers stattgegeben, ist im **Melderegister** unverzüglich ein Eintrag nach Art 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b MeldeG vorzunehmen (§ 17a Abs. 5a EuWO).

VI. Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 17b EuWO)

Diejenigen wahlberechtigten Unionsbürger, die bei den **Europawahlen 1999** oder **2004** auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind bei der Europawahl 2009 (und den künftigen Europawahlen) von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 1 EuWO) vorlie-

gen, nicht zwischenzeitlich ein Wegzug in das Ausland erfolgte und kein Antrag nach § 17b Abs. 2 EuWO gestellt wurde (§ 17b Abs. 1 EuWO).

In den Fällen, in denen ein ausländischer Unionsbürger behauptet, bei der letzten Europawahl in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen worden zu sein, ein entsprechender Nachweis aber bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde nicht vorliegt und der Sachverhalt ggf. auch durch Rückfragen bei der früher zuständigen Gemeinde nicht mehr aufgeklärt werden kann, kommt **nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** grundsätzlich die **Erteilung eines Wahlscheins** für diesen Unionsbürger nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO in Betracht (vgl. unten C II und III).

Auch im Fall der Amtseintragung ist die zuständige Stelle des **Herkunftsmitgliedstaats** mit dem Formblatt nach Anlage 2B EuWO zu **unterrichten** (§ 17b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 17a Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO; vgl. oben Nr. V 3).

Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem **Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis** (§ 17b Abs. 2 EuWO) stattgegeben wird. Wegen Inhalt und Form einer solchen Mitteilung ist ggf. Kontakt mit dem Staatsministerium des Innern aufzunehmen.

VII. Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland

Hierzu wird auf das **Wahlrundschreiben StMI Nr. 4** vom 16.03.2009 hingewiesen.

VIII. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)

Frühestens am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (**35. Tag vor der Wahl**) und **spätestens** am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (also am **21. Tag vor der Wahl**) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen ist.

Die Gemeinde hat den Versand der Benachrichtigungen in dem genannten **Zeitraum (35. bis 21. Tag vor der Wahl)** sicherzustellen, auch wenn sie sich externer Dienstleister bedient (vgl. unten Nr. XI 1 2. Absatz).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1 und 4 bis 7 EuWO **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Entsprechend ist bei der **Eintragung auf Grund eines Einspruchs** zu verfahren (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 oder

§ 17a Abs. 1 EuWO (vgl. oben Nr. IV und V) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden **und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, werden jedoch nicht benachrichtigt** (§ 18 Abs. 3 EuWO; vgl. auch § 26 Abs. 5 EuWO).

Mit **Wahlrundschriften StMI Nr. 2** vom 27.01.2009 wurden die **Muster** für die Wahlbenachrichtigung und den Wahlscheinantrag bestimmt und weitere Hinweise gegeben.

IX. Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

1. Einsichtnahme (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 1 EuWO)

Das Wählerverzeichnis ist an den **Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl** (Montag, 18. Mai, bis Mittwoch, 20. Mai, und Freitag, 22. Mai, **nicht am 21. Mai, Christi Himmelfahrt**) während der allgemeinen **Öffnungszeiten** zur Einsicht **bereit zu halten**. Unter den allgemeinen Öffnungszeiten sind nicht nur die Sprechstunden für den Parteiverkehr, sondern die **Zeit des Dienstbetriebs** in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden.

Während des o.g. Zeitraums hat jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von **anderen** Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben können. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbeherrschenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß Art. 31 Abs. 7 des Meldgesetzes eingetragen ist (vgl. auch Nr. 34.9 Vollz-BekMeldeG).

2. Bekanntmachung

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** (14. Mai) nach dem Muster der **Anlage 5 zur EuWO** bekannt zu machen (§ 19 Abs. 1, § 79 Abs. 1 EuWO).

3. Auszüge und Auskünfte

Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen **Auszüge aus dem Wählerverzeichnis** fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Wahlrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 20 Abs. 3 EuWO).

Unter den in **Art. 32 Abs. 1 MeldeG** genannten Voraussetzungen **dürfen** vor Wahlen an Parteien und Wählergruppen **frühestens sechs Monate vor dem Wahltag** Auskünfte über Gruppen von Stimmberechtigten zum Zweck der Wahlwerbung (**Gruppenauskünfte**) erteilt werden, sofern der Stimmberechtigte keinen Widerspruch gegen die Weitergabe erhoben hat (vgl. **IMBek 19.09.2008, StAnz Nr. 39**); ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung einer Auskunft besteht danach **nicht**. Näheres zu den Empfängern und zum Umfang der Gruppenauskünfte, zur Art der Übermittlung und Verwendung der Daten sowie zur Ablehnung von Gruppenauskünften enthält das **IMS vom 15.07.2002, IC2-2044.11-2**.

Die Einsichtnahme in und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur unter den oben genannten eng normierten Voraussetzungen zulässig; zusätzlich sind die Vorschriften über die **Sicherung des Wählerverzeichnisses** zu beachten (vgl. § 82 Abs. 1 und 2 EuWO). Zur Wahrung des Wahlheimnisses darf außerhalb des Wählerverzeichnisses (Vermerk des Schriftführers über die Stimmabgabe, vgl. § 49 Abs. 4 EuWO) auch nicht festgehalten werden, welche Personen an der Wahl teilgenommen haben und welche nicht; Auskünfte darüber sind mit Ausnahme der in § 82 Abs. 2 EuWO ausdrücklich genannten Fälle ebenfalls unzulässig.

X. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 21 EuWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 18. bis 22. Mai (einschließlich Christi Himmelfahrt) Einspruch einlegen. Die Gemeinde muss zur Entgegennahme der Einsprüche zur Niederschrift am **Feiertag nicht** geöffnet sein.

Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

Zur Behandlung von Einsprüchen siehe § 21 Abs. 2 bis 5 EuWO und **WA 4, A IV**.

XI. Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses

1. Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (3. Mai)

Das Wahlrecht muss nach den Verhältnissen am **Wahltag** beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am **Stichtag** (35. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 15 EuWO). Da wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten bereits **vor dem Stichtag** mit der Anlegung des Wählerverzeichnisses **begonnen** werden muss, ist besonders darauf zu achten, dass alle in der Zwischenzeit bis zum Stichtag eingetrete-

nen Änderungen laufend berücksichtigt werden und das Wählerverzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Solche Änderungen sind von der Gemeinde **von Amts wegen** zu berücksichtigen, soweit die Änderung bis zum Stichtag eintritt.

Werden bereits **Wahlbenachrichtigungen** zeitgleich mit dem Wählerverzeichnis vor dem Stichtag erstellt, ist ebenfalls darauf zu achten, dass Änderungen des Wählerverzeichnisses auch für die bereits gedruckten Wahlbenachrichtigungen nachvollzogen werden. Mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen darf erst nach dem Stichtag begonnen werden (vgl. oben Nr. VIII).

2. Vom Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (3.-17. Mai)

Auch während dieses Zeitraums muss das Wählerverzeichnis von der Gemeinde noch in gleicher Weise wie bis zum Stichtag (35. Tag vor der Wahl) bei irgendwelchen Änderungen **von Amts wegen** (vgl. oben Nr. 1) berichtigt werden. Folgende **Besonderheiten bei Umzügen bzw. Meldevorgängen** sind jedoch zu beachten:

- a) Verlegt ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet sich **vor Beginn der Einsichtsfrist** für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts **nur auf Antrag** eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren (§ 15 Abs. 3 EuWO). **Die Belehrung soll schriftlich, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts, erfolgen.**

Auch ein Wahlberechtigter, der sich zwar tatsächlich nach dem Stichtag, aber **rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet**, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Zuzugsgemeinde **unterrichtet** von der Eintragung unverzüglich die **Wegzugsgemeinde**, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; ein von der Wegzugsgemeinde etwa bereits erteilter **Wahrschein** ist **für ungültig zu erklären** (vgl. unten C VII, § 27 Abs. 8 EuWO). Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; **der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.**

- b) Die Ausführungen unter Buchst. a gelten entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine **weitere Wohnung bezieht**, die seine **Hauptwohnung**

wird, oder seine **Hauptwohnung** in eine andere Gemeinde **verlegt** (§ 15 Abs. 3, 5 EuWO).

- c) Wenn der Wahlberechtigte sich in **derselben Gemeinde** für eine Wohnung anmeldet, die in einem **anderen Wahlbezirk** liegt, bleibt er im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren** (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EuWO).
- d) **Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind** und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren** (§ 15 Abs. 4 EuWO).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten **nicht** als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (**bis zum Wahltag**) ohne weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 29 EuWO)

3. Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1 bis 3 EuWO; ab 18. Mai)

a) Grundsatz

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann ein Wahlberechtigter grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. **während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch** (vgl. oben Nr. X) und **nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses** (vgl. unten Nr. XII) darin aufgenommen oder gestrichen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Wegen der Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis siehe oben Nr. 2 letzter Absatz.

b) Ausnahmen

- Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilungen anderer Stellen

Wahlberechtigte, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt** haben (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5, § 17a Abs. 1 EuWO), sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen **auf Grund** entsprechender **Mitteilungen** anderer Gemeinden, des Bundeswahlleiters (bei Anträgen von Auslandsdeutschen) oder eines EU-Mitgliedstaats (bei Anträgen ausländischer Unionsbürger) **im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen**, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn

der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch § 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

- **Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (§ 22 Abs. 2 und 4 EuWO)**

Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten kann die Gemeinde **von Amts wegen**, also ohne Einspruch, **jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses**, beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Einspruch (§ 21 Abs. 3 bis 5 EuWO; vgl. oben Nr. X) entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die betroffene Person von einer **Streichung** aus dem Wählerverzeichnis ggf. zu **unterrichten** ist.

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben.

Beispiele:

falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,
falsche Adressangaben,
Fehler aufgrund EDV-Software,
Doppelseintragungen,
nachträgliche amtliche Kenntnis über den Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG (Nachweis durch Feststellung der Staatsangehörigkeitsbehörde),
Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsurkunden urkundlich nachgewiesener Tod eines Wahlberechtigten,
sonstiger Wegfall des Wahlrechts, z. B. durch Wegzug aus Deutschland (nur bei ausländischen Unionsbürgern) oder gerichtliche Mitteilung eines Wahlrechtsausschlusses (vgl. oben B II 5 a, 6).

c) **Erläuterung der nachträglichen Änderungen**

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 22 Abs. 3 EuWO).

4. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO)

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch **offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten** nach § 22 Abs. 2 EuWO (vgl. oben Nr. 3 b) behoben und Berichtigungen nach § 46 Abs. 2 EuWO (**Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine**) vorgenommen werden. Vorstehende Nr. 3 c gilt entsprechend. Außerdem ist die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen.

Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der **Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung** das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen (vgl. **WA 1**, A IV 5 c). Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor (vgl. unten C VI 4 und **WA 1**, A II 3).

XII. Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 EuWO)

Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis **spätestens am Tag vor der Wahl**, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl (Donnerstag), ab. Die Gemeinde muss hierbei im Besitz etwaiger Entscheidungen des Kreis-/Stadtwahlleiters über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sein und diese berücksichtigen (§ 21 Abs. 5 EuWO).

Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 7 zur EuWO** beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Kurz vor der Wahl stellt die Gemeinde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu (§ 42 Nr. 1 EuWO).

C. Wahlscheine

I. Allgemeines

Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn der Wahlberechtigte entweder im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWG). Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht in dem Landkreis oder in der kreisfreien Gemeinde, in dem oder in der der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 3 BWG) durch

- a) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses** Landkreises/**dieser** kreisfreien Gemeinde **oder**
- b) Briefwahl.

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 24 Abs. 1 und 2, Ausnahme siehe § 28 Abs. 1 EuWO).

Bei wahlberechtigten Deutschen, die nach § 15 Abs. 2 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag für das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Abs. 5 EuWO).

II. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 EuWO)

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 24 Abs. 1 EuWO), als auch für Wahlberechtigte, die aus bestimmten Gründen in keinem Wählerverzeichnis erscheinen (§ 24 Abs. 2 EuWO), in Frage. Für **im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** kann nunmehr der Wahlschein **voraussetzungslos beantragt** werden; die Angabe von Gründen entfällt (§ 26 Abs. 2 EuWO).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO (Verschulden, Nachweis) ist nicht zu restriktiv zu verfahren; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen (vgl. auch oben B VI 2. Absatz).

III. Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 26 EuWO)

1. Form des Antrags, Vollmacht

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Unzulässig** ist die **telefonische** Beantragung oder eine Beantragung per SMS.

Bei Beantragung per Internet bzw. E-Mail sind die Hinweise unter Nr. 6 des **Wahlrundschriftens StMI Nr. 2 vom 21.01.2009 zu beachten**.

Für die schriftliche Antragstellung ist **kein** bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Auch das den Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung (Rückseite) übersandte Antragsformular (siehe Anlage 2 des o.g. Wahlrundschriftens Nr. 2 und oben B XIII) braucht nicht verwendet zu werden.

Unabhängig von der Form des Antrags muss der Antragsteller nunmehr auf jeden Fall Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine vollständige Wohnanschrift angeben, um eine eindeutige Identifizierung auch im Fall der Antragstellung per E-Mail zu ermöglichen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO). Das gilt auch für einen **Betreuer**, und zwar auch dann, wenn eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis „behördliche Angelegenheiten“ besteht (zum Wahlrechtsausschluss bei Betreuung in allen Angelegenheiten vgl. oben B II 5 und 6).

Übermittelt ein Dritter einen vom Wahlberechtigten unterschriebenen **Antrag** an die Gemeinde, so liegt keine Antragstellung „für einen anderen“ vor. Der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Ein **behinderter Wahlberechtigter**, der weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten (behinderten) Person entspricht (§ 26 Abs. 1 Satz 4, § 50 EuWO).

Auch **ungenügend bzw. nicht freigemachte Wahlscheinanträge** sollen angenommen werden (vgl. § 12 Abs. 5 AGO).

2. Termine und Fristen für den Antrag (§ 26 Abs. 4 EuWO)

Ein **frühest zulässiger** Termin für die **Beantragung** eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Vorher gestellte Anträge, insbesondere bei Versendung in das Ausland, sind unter Beachtung von § 27 Abs. 1 EuWO grundsätzlich bevorzugt zu bearbeiten (vgl. unten Nr. IV 2).

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag), 18 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 24 Abs. 2 EuWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch **bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Wahlberechtigter bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher **vor** Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung

gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Wahlvorsteher nach § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO zu verfahren (§ 26 Abs. 4 EuWO). Kann der Nachweis der Erkrankung nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und mit den Wahlunterlagen vorläufig aufzubewahren. Tag und Stunde des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken (§ 26 Abs. 6 EuWO).

3. Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

Auf Grund der oben unter Nr. 2 genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am **Tag vor der Wahl** (zumindest vormittags) und am **Wahltag bis 15 Uhr** ermöglichen. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

IV. Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27 EuWO)

1. Zuständigkeit

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Das gilt auch bei der Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine - getrennt nach Gemeinden - zu erteilen (vgl. unten J).

2. Frühester Termin für die Erteilung

Wahlscheine dürfen **nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge** erteilt werden (§ 27 Abs. 1 EuWO), in der Regel also erst nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ggf. eingelegte Beschwerden ab dem **52. Tag vor der Wahl** (§ 14 Abs. 4 EuWG).

Da nunmehr grundsätzlich Wahlscheine nur **mit Briefwahlunterlagen** ausgegeben werden (siehe unten Nr. 4), kann mit der Erteilung der Wahlscheine erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Dies dürfte frühestens in der **17. oder 18. Kalenderwoche** der Fall sein.

Wenn das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Beantragung des Wahlscheins noch nicht aufgestellt

ist, ist die Wahlberechtigung anhand der einschlägigen Unterlagen (insbesondere Melderegister) zu prüfen. Die Erteilung des Wahlscheins darf **nicht** wegen des noch nicht aufgestellten Wählerverzeichnisses zurückgestellt werden. Insbesondere die Briefwahlunterlagen für Deutsche im Ausland (z. B. auch Bundeswehrangehörige im Auslandseinsatz) sind möglichst frühzeitig zu versenden.

3. Form

Für die **Form** des Wahlscheins wird auf das zur Europawahl 2009 im Internet-Angebot des Landeswahlleiters veröffentlichte Muster (StMI, Wahlanweisungen und Vordrucke) verwiesen.

Die **Gültigkeit des Wahlscheins** ist auf den Landkreis/ die kreisfreie Gemeinde beschränkt, zu dem bzw. der die Gemeinde gehört. Dieser ist daher auf dem Wahlschein zu vermerken. Werden die Wahlscheine mit Hilfe der EDV erstellt, so ist besonders bei der Erstellung der Grundeingabemasken darauf zu achten, dass die für die jeweilige Wahl **gültigen Grunddaten** eingegeben sind. **Kreisangehörige Gemeinden haben rechtzeitig dem Kreiswahlleiter ein Muster des Wahlscheins zur Überprüfung vorzulegen.**

Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten **eigenhändig** unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. unten J) versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO). Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen **kann** der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EuWO). **Im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Wahlscheins wird der Eindruck des Namens des beauftragten Bediensteten empfohlen.** Wird auf den Eindruck verzichtet, so muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ werden, um zu verhindern, dass Wahlberechtigte aus Versehen an Stelle der Versicherung an Eides statt dort unterschreiben.

4. Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk sind **Wahlscheine** nur noch **mit Briefwahlunterlagen** auszugeben; diese sind:

- 1 **Merkblatt** für die Briefwahl,
- 1 amtlicher **Stimmzettel**,
- 1 amtlicher **blauer Stimmzettelumschlag** und
- 1 amtlicher **roter Wahlbriefumschlag**, auf dem (im Adressfeld) die vollständige Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, und - links oben nach der Ausgabestelle (= Gemeinde bzw. VG) - die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk ange-

geben sind. Die Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag lautet immer auf die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn bei dieser Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet ist (§ 59 Abs. 1, § 67 Abs. 4 EuWO). Die Wahlbriefumschläge braucht die Gemeinde nicht freizumachen; sie werden von der Deutschen Post im Inland entgeltfrei befördert (vgl. Nr. 3 des **Wahlrundschriftens StMI Nr. 3** vom 19.02.2009).

Die mit der Ausgabe bzw. Zusammenstellung der Unterlagen beauftragten Bediensteten sind besonders darauf hinzuweisen, dass evtl. Fehldrucke und beschädigte Unterlagen (insbesondere beim Stimmzettel) nicht ausgegeben werden.

5. Neuerteilung bei Verlust

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so ist ihm **bis zum Tag vor der Wahl** (Samstag), **12 Uhr**, ein neuer Wahlschein zu erteilen (§ 27 Abs. 10 EuWO). Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen. Keine Neuerteilung kommt in Betracht, wenn der Wahlschein von einem Empfangsbevollmächtigten nicht an den Wahlberechtigten weitergegeben wurde, weil hier der Wahlschein bereits zugegangen ist, nämlich dem Bevollmächtigten.

Das Verfahren nach § 27 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 EuWO ist besonders zu beachten (vgl. unten Nr. VII 2). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

6. Unterrichtungspflichten

Wird ein Wahlschein nach § 24 **Abs. 2** EuWO erteilt („selbständiger“ Wahlschein), sind zu unterrichten

- bei **Deutschen** mit Wohnsitz oder Aufenthalt im **Ausland** unverzüglich der **Bundeswahlleiter** (§ 27 Abs. 7 EuWO),
- bei **ausländischen Unionsbürgern** entsprechend § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO der **Herkunftsmitgliedstaat**; Nr. 10 des Formblatts nach Anlage 2B EuWO ist hierbei so auszulegen, dass der Fall der Ausstellung eines Wahlscheins ohne Eintragung ins Wählerverzeichnis der Eintragung in das Wählerverzeichnis entspricht.

V. Aushändigung und Versand der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle

1. Aushändigung und Versand

Grundsätzlich werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 27 Abs. 4 Satz 1 EuWO).

Die **Aushändigung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an **andere Personen** als den Wahlberechtigten persönlich wurden durch die Änderung der EuWO **grundlegend erleichtert**. Auf das Erfordernis der plötzlichen Erkrankung und der Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Übersendung oder Überbringung wurde verzichtet. Nunmehr ist eine **schriftliche Empfangsvollmacht**, die der Wahlberechtigte **jedem Dritten** erteilen kann und die bereits auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 4 EuWO) aufgedruckt ist, ausreichend (§ 27 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Damit mögliche **Briefwahlmissbräuche** und „Massenvollmachten“ verhindert werden können, muss der Bevollmächtigte **vor** der Empfangnahme der Unterlagen der Gemeinde **schriftlich** (z. B. auf dem Wahlscheinantrag) versichern, dass er **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen **vertritt**. Die Abgabe dieser Erklärung ist unverzichtbar. Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität des Bevollmächtigten, hat sich der Bevollmächtigte auszuweisen (§ 27 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EuWO). Die Gemeinde hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben.

Bei Angehörigen von Einsatzverbänden und -kontingenten im Rahmen der besonderen **Auslandseinsätze der Bundeswehr** kann als Adresse, an die die Briefwahlunterlagen geschickt werden sollen, auch die Einheit/Dienststelle in Deutschland angegeben sein, von wo sie auf dem Feldpostweg gesammelt in das Einsatzland geschickt werden.

Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit **Luftpost**, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Antragsteller aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 3 EuWO).

2. Briefwahl an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 EuWO)

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Um sicherzustellen, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** gekennzeichnet und in die Stimmzettelumschläge gelegt

werden können, sollen eine oder mehrere Wahlzellen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

Die näheren Ausführungen zum **Verbot der Beeinflussung** der Wähler (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG, „Bannmeile“ für den Wahlraum) in **WA 1**, A III sowie zur Kennzeichnung der Stimmzettel bei der Urnenwahl und zur Stimmabgabe von behinderten Wählern in **WA 1**, A IV 3 und 4 sind entsprechend auch für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zu beachten.

Die Wahlbriefe müssen **sicher verwahrt und unter Verschluss gehalten** werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 EuWO; vgl. unten F IV 1).

VI. Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 6 EuWO)

1. Arten der Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft - für jede ihr angehörende Gemeinde gesondert (vgl. unten J) - ein Verzeichnis führen, auch wenn die Wahlscheine mit Hilfe der EDV ausgestellt werden. Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis **eingetragene** und **nicht eingetragene** Wahlberechtigte in **getrennten Verzeichnissen** nachzuweisen.

Zu unterscheiden ist zwischen

- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 1 EuWO),
- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 2 EuWO) und
- dem **besonderen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, die **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch einen Wahlschein erhalten haben .

Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und ggf. die Wählerverzeichnis-Nr. sollen vermerkt werden. Es genügt, die Wahlscheinverzeichnisse **jeweils in einfacher Fertigung** zu führen.

2. Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist zu verhindern, dass an **dieselbe** Person **mehrere** Wahlscheine erteilt werden. Bei Wahlberechtigten, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, ist daher sofort nach Ausstellung des Wahlscheins **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „**Wahlschein**“ oder „**W**“ einzutragen. Damit ist der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins **gesperrt**.

3. Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse

- a) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte muss **gleichzeitig** mit dem **Wählerverzeichnis** abgeschlossen werden (vgl. oben B XII). Hierbei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „**W**“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.
- b) Das Wahlscheinverzeichnis für **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte wird **fortgeführt**, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden können.

Die **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnisse **verbleiben bei der Gemeinde**.

4. Besonderes Wahlscheinverzeichnis

Wahlscheine für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum **zweiten** Tag vor der Wahl (**Freitag, 18 Uhr**, im **Ausnahmefall** noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden (vgl. oben Nr. III 2). Werden **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** (und damit des Wahlscheinverzeichnisses) an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, ist die Ausstellung im besonderen Wahlscheinverzeichnis nachzuweisen.

Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist dem **Wahlvorsteher des allgemeinen Wahlbezirks** vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur **Berichtigung der Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses zu **übergeben** (vgl. unten D V 1). Werden **danach** an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, hat die Gemeinde den **Wahlvorsteher sofort zu verständigen**, damit er das besondere Wahlscheinverzeichnis ergänzen und die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses berichtigen kann. Solche Wahlscheinanträge hat die Gemeinde mit den übrigen Wahlunterlagen **besonders zu verwahren**.

VII. Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 8 EuWO)

1. Allgemeines

Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis **gestrichen**, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. **Entsprechend** ist für **verlorene** Wahlscheine zu verfahren, wenn ein neuer Wahlschein erteilt wird (§ 27 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 2 EuWO).

2. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände

Die Gemeinde führt über die für ungültig erklärten und verlorenen Wahlscheine ein **Verzeichnis**, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das **Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen**. Außerdem muss in jedem Fall der **Kreis- oder Stadtwahlleiter verständigt** werden, der, zweckmäßigerweise über die einzelnen Gemeinden, **alle Wahlvorstände** des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von der Ungültigkeit des Wahlscheins **unterrichtet**.

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, werden von der Gemeinde, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, am Wahltag nach 12 Uhr dem **Briefwahlvorstand übergeben**. Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, sind die oben genannten Unterlagen spätestens am Wahltag, 12 Uhr, unverzüglich durch Boten dieser Gemeinde zur Ausstattung des dortigen Briefwahlvorstands zu übergeben (§ 27 Abs. 9 EuWO).

3. Sonderfälle

Stirbt ein Wähler vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Wahlrecht nach § 6a EuWG, **nachdem** er an der Briefwahl teilgenommen hat (vgl. § 59 Abs. 1 EuWO), bleibt seine **Stimmabgabe gültig**. Die **Wahlscheine** dieser Personen sind für **ungültig** zu erklären (§ 27 Abs. 8 Satz 1 EuWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl bis zum (Datum des Wahlrechtsverlustes)“ (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG, § 27 Abs. 8 Satz 4 EuWO).

VIII. Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten

1. Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen

Die Gemeinde hat die Leitungen der Einrichtungen nach §§ 8, 13 EuWO im Gemeindegebiet **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (25. Mai) zu verständigen, falls für diese Einrichtungen ein **Sonderwahlbezirk** gebildet wurde (vgl. A II, § 54 EuWO) **oder** wenn dort vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden kann (§ 55 EuWO). Gleichzeitig sind die Leitungen dieser Einrichtungen

aufzufordern, ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten umgehend über die jeweiligen **Möglichkeiten der Wahlteilnahme** wie folgt zu unterrichten (§ 28 Abs. 2 EuWO):

- a) Die Wahlberechtigten **aus der Gemeinde** können für die Wahlteilnahme in der Einrichtung **Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen über die Leitung der Einrichtung** anfordern; die Antragstellung muss in jedem Fall persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen (vgl. oben Nr. III 1).
- b) Die Wahlberechtigten, die in Wählerverzeichnissen **anderer kreisangehöriger Gemeinden des selben Landkreises** geführt werden, müssen sich für die Wahlteilnahme in der Einrichtung von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen** beschaffen.
- c) Die Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden **anderer Landkreise** oder **anderer kreisfreier Gemeinden** geführt werden, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben und müssen sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** beschaffen.

2. Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 28 Abs. 3 EuWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl (25. Mai) ersucht die Gemeinde die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Landkreise oder anderer kreisfreier Gemeinden geführt werden und die ihr Wahlrecht nicht durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk ausüben können, entsprechend obiger Nr. 1 b und c zu verständigen.

3. Erteilung der Wahlscheine

Die Gemeinde fordert gem. § 28 Abs. 1 EuWO **spätestens am 8. Tag vor der Wahl** (30. Mai) von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird (vgl. oben Nr. 1), ein **Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten** aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, damit sie für diesen Personenkreis Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) ausstellen kann. Die Gemeinde übersendet die Wahlscheine nunmehr **unmittelbar den Wahlberechtigten**, nicht mehr den Leitungen der Einrichtungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Wahlscheinanträge von **Gefangenen**, die in das Wählerverzeichnis am Anstaltsort eingetragen werden (vgl. oben B III 3 und B IV 1 a), werden von der JVA in der Regel gesammelt an die Gemeinde weitergeleitet.

4. Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen

- a) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen siehe §§ 54, 55 EuWO (unten E II bzw. D VI).
- b) Die Leitungen der Einrichtungen, für die **kein Sonderwahlbezirk** oder **beweglicher Wahlvorstand** gebildet wird, weist die Gemeinde **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** auf die Regelung zur **Ausübung der Briefwahl** hin, insbesondere darauf, dass Gelegenheit gegeben werden muss, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen (§ 59 Abs. 4 und 5 EuWO).

IX. Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 30 EuWO)

Gegen die **Versagung** eines Wahlscheins kann **Einspruch** eingelegt werden.

Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 21 Abs. 2, 4 und 5 EuWO (vgl. oben B X) gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl oder später (ab 26. Mai) eingelegt, hat die Gemeinde unverzüglich entsprechend § 21 Abs. 4 EuWO zu handeln (§ 30 Satz 3 EuWO).

D. Wahlvorstand

I. Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer

Der **Wahlvorstand besteht aus** dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

Die Gemeinde ernennt für **jeden** Wahlbezirk und **jeden** bei ihr gebildeten Briefwahlvorstand - möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde - einen **Wahlvorsteher** und dessen **Stellvertreter** (§ 6 Abs. 1, § 7 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1984, GVBl S. 15; wegen der Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen siehe oben unter A II).

Die Gemeinde beruft unter entsprechender **Berücksichtigung** der in der Gemeinde vertretenen **politischen Parteien drei bis sieben** Wahlberechtigte als **Beisitzer**; die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst im Wahlbezirk, die Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Gemeinde wahlberechtigt sein (§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 17.01.1984,

GVBl S. 15). Nach § 6 Abs. 4 EuWO **bestellt der Wahlvorsteher** aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter**. **Die Gemeinde schlägt dem Wahlvorsteher geeignete Personen vor.**

Die Gemeinde hat bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Vorrangig sollen freiwillige Wahlhelfer gewonnen werden.

Bei der Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Berufung der Beisitzer handelt es sich um **Geschäfte der laufenden Verwaltung**; ein Gemeinderatsbeschluss ist also nicht notwendig (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane **dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands bestellt** werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG). Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks (vgl. § 13 Abs. 2 EuWO) können verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden (§ 54 Abs. 2 EuWO)

Die **Zahl der Beisitzer** bestimmt die Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- gem. § 6 Abs. 8, § 7 EuWO während der ganzen Dauer der Wahl bzw. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein müssen (vgl. **WA 1** und **WA 2, jeweils A I 2**),
- bei der Auszählung von Stimmen Arbeitsgruppen gebildet werden können (vgl. **WA 1, B II 2, und WA 2, C II**),
- ein ggf. zu bildender **beweglicher Wahlvorstand** (vgl. unten D VI) ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, so dass **in diesen Fällen** der Wahlvorstand mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen ist.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung (§ 6 Abs. 10 EuWO). Die Hilfskräfte gehören nicht zum Wahlvorstand; § 9 EuWO (Auslagenersatz und Erfrischungsgeld) gilt nicht für Hilfskräfte.

Für die Anlegung von **Wahlhelferdateien** und die **Übermittlung der Daten** von Beschäftigten anderer Behörden zum Zweck der Berufung in Wahlvorstände gelten die Regelungen für Bundestagswahlen entsprechend (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 und 5 BWG). Ergänzend wird auf die Nr. II der **IMBek vom 13.03.2009, AIIIMBI Nr. 4** (Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes) hingewiesen.

II. Ablehnung des Amtes als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 EuWO genannten Voraussetzungen **abgelehnt** werden. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung liegt z. B. auch i. d. R. bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei vor.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden; die Geldbuße wird vom Kreis-/Stadtwahlleiter festgesetzt (§ 4, § 5 Abs. 4 EuWG i.V.m. § 49a BWG).

Der **Auslagenersatz** für die Mitglieder der Wahlvorstände bemisst sich nach § 10 Abs. 1 EuWO. Das **Erfrischungsgeld** wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG in Höhe von **nunmehr 21 €** je Mitglied des Wahlvorstands berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 EuWO).

III. Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen (§ 6 Abs. 3 EuWO).

Außerdem hat die Gemeinde **alle Mitglieder des Wahlvorstands**, d. h. nicht nur die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter, vor der Wahl so über ihre Aufgabe zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO). Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Bereits bei der Unterrichtung soll den Wahlvorstehern die entsprechende **Wahlanweisung (WA 1 bzw. WA 2)** mit Mustern der **Ergebnisvordrucke (V1 bzw. V1a, V3)** übergeben werden. Außerdem sollte den Wahlvorstehern ein ausgefülltes Muster des **Wahlscheins** ausgehändigt werden. Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der **Bildung der Zwischensummen**) genau nach der Wahlanweisung zu verfahren.

Die Gemeinde muss mit den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern alle mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden **Einzelfragen** besprechen, insbesondere

- a) in welchen kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen oder Klöstern ein **beweglicher Wahlvorstand** vorgesehen ist und daher Stimmzettel entgegenzunehmen sind, sowie welche Zeiten und Wahlräume für diese Stimmabgabe mit den Leitungen der Einrichtungen oder Klöster vereinbart worden sind;
- b) in welcher Weise in kleineren Gemeinden der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in größeren Gemeinden der Wahlamtsleiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu **erreichen** sind;
- c) über welchen **Telefonanschluss** Gespräche geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können;
- d) **wohin die Schnellmeldung** sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist und wo die **Wahlunterlagen** nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses **abzugeben** sind;
- e) ob und wie die **Briefwahlergebnisse**, wenn sie für mehrere Gemeinden auszuführen sind, zusammen mit einer Wahlniederschrift oder je Gemeinde getrennt mit eigenen Wahlniederschriften zu ermitteln sind (vgl. oben A III 3 a);
- f) in welcher Weise die **Wahlscheine unterschrieben** (eigenhändige Unterschrift des Bediensteten, eingedruckter Name des Bediensteten, Wegfall der Unterschrift oder Strich in der Unterschriftenzeile) und **gesiegelt** (manuelle Siegelung oder Eindruck des Dienstsiegels) werden (vgl. oben C IV 3).

Auf Grund der Prüfbitten des Deutschen Bundestags zu Wahleinsprüchen bei den letzten Europa-/ Bundestagswahlen sollen die Wahlvorstände insbesondere auch auf die Thematik der **Inanspruchnahme der Hilfsperson** bei der Stimmabgabe (vgl. **WA 1**, A IV 4) und die **strikte Einhaltung des Beeinflussungsverbots** (vgl. oben E I und **WA 1**, A III) hingewiesen und insgesamt auf eine **bürgerfreundliche** (wählerorientierte) **Haltung** der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der mit den Wahlen befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geachtet werden.

IV. Einberufung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** werden von der Gemeinde mit der Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 6 Abs. 6 EuWO).

Ort und Zeit des Zusammentritts des **Briefwahlvorstands** sind in die Wahlbekanntmachung (vgl. unten F II) aufzunehmen (§ 41 Abs. 1, § 7 Nr. 5 EuWO). Die Gemeinde hat dabei zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe **rechtzeitig vor dem Ende der**

Wahlzeit, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe, beginnen muss (ca. 15 Uhr; vgl. **WA 2**, B II 1).

V. Ausstattung des Wahlvorstands

1. Wahlvorstand (§ 42 EuWO)

Die Gemeinde übergibt dem **Wahlvorsteher** eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahl die in dem **Vordruck G9** aufgeführten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung.

Werden diese Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, so muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das Wählerverzeichnis muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten. Der Wahlvorsteher ist auch genau zu unterrichten, von wem der Wahlraum am Wahltag rechtzeitig geöffnet wird, wenn er die Schlüssel zum Wahlraum und für das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, nicht ausgehändigt erhält.

2. Briefwahlvorstand (§ 67 Abs. 4 EuWO)

Die Gemeinde übergibt, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, dem **Briefwahlvorsteher** am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Auszählung (vgl. oben Nr. IV) die in dem **Vordruck G9a** aufgeführten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung.

Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr die Wahlbriefe (vgl. unten F IV) und die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine der anderen Gemeinden, für die sie die Briefwahl auszählt, rechtzeitig zugehen, damit der Briefwahlvorstand seine Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann.

VI. Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 55, 56 EuWO)

Unter den Voraussetzungen des § 8 EuWO sollen **soweit möglich bewegliche Wahlvorstände** für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (vgl. auch oben A II)

Ob in **Justizvollzugsanstalten** und **sozialtherapeutische Anstalten** nach § 8 EuWO bewegliche Wahlvorstände gebildet werden sollen, ist rechtzeitig mit der Leitung der Einrichtung zu klären. Wird ein beweglicher Wahlvorstand nicht gebildet, können die Insassen und Beschäftigten dieser Einrichtungen **nur durch Briefwahl** wählen.

Wenn bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, ist mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt soweit erforderlich einen geeigneten Wahlraum, den

die Gemeinde herrichtet, bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt (§ 55 Abs. 2, § 56 EuWO).

Wegen der Ausstellung von Wahlscheinen für die Insassen und Beschäftigten der Einrichtungen und der Verständigung dieser Personen vgl. oben C VIII.

E. Wahlräume (§ 39 EuWO)

I. Allgemeines

Die Gemeinde hat **rechtzeitig** für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Wahlräume zu sorgen. Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde unterzubringen; der Zugang und der Wahlraum sind **deutlich zu kennzeichnen**.

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung des **Verbots der Beeinflussung der Wähler** im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet („Bannmeile“), zu achten (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG; vgl. **WA 1**, A III).

Die Wahlräume sollen möglichst **verkehrsgünstig** liegen und nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere **Behinderten** und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Ist ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar, so sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden.

Die Wahlberechtigten sollen frühzeitig und in geeigneter Weise davon unterrichtet werden, welche Wahlräume **barrierefrei** sind. Außer in der Wahlbekanntmachung nach § 41 EuWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind (vgl. unten F II), kann die **Unterrichtung** durch Öffentlichkeitsarbeit und/oder ein entsprechendes Symbol auf der Wahlbenachrichtigung erfolgen (vgl. auch Hinweise unter Nr. 5 des Wahlrundschreibens StMI Nr. 2 vom 27.01.2009).

Es können auch in **einem Gebäude mehrere Wahlräume** untergebracht werden. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Wahlberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlzellen oder Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden können, dass das **Wahlgeheimnis sichergestellt** werden kann. Räume mit Videoüberwachung kommen als Wahlraum nicht in Betracht..

Es ist zu gewährleisten, dass die Wahlräume am Wahltag **rechtzeitig geöffnet** werden.

Jeder Wahlvorstand muss während der ganzen Wahlzeit und besonders bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Möglichkeit **telefonisch** (Festnetz und/oder Mobil) **erreichbar** sein (vgl. auch unten G I und III 1).

Der **Umzug** des Wahlvorstands vom Wahlraum in ein anderes Gebäude zur Auszählung (etwa ins Rathaus wegen der dort vorhandenen EDV-Ausstattung) ist – anders als bei Gemeinde- und Landkreiswahlen - **nicht zulässig**.

II. Ausstattung

Zur Ausstattung des Wahlraums des allgemeinen Wahlbezirks wird auf die **WA 1**, A II 1 b, verwiesen.

Bei **Sonderwahlbezirken** bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile des Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für die Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 54 Abs. 3 EuWO). Die erforderlichen Tische und Stühle soll die Einrichtung bereitstellen.

Zur Ausstattung des **Wahlraums des Briefwahlvorstands (Auszählungsraum)** wird auf die **WA 2**, A II, verwiesen.

F. Sonstige Wahlvorbereitungen

I. Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

1. Bescheinigung des Wahlrechts

a) Grundsätzliches

Die nach § 9 Abs. 5 EuWG für bestimmte Wahlvorschläge notwendigen **Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten sind auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO** unter Beachtung des § 32 Abs. 3 und 5 EuWO zu erbringen. In der Praxis werden die Unterschriften häufig auf Kopien des vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Formblatts geleistet. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zusätzlich ist für jeden Unterzeichner auf dem unteren Teil des Formblatts oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeinde** beizufügen, dass er im betreffenden Land (= Bayern) wahlberechtigt ist. Hierbei ist nur auf die **materielle Wahlberechtigung** (§ 6 EuWG), nicht auf die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts, also ob die Eintragung in das

Wählerverzeichnis voraussichtlich von Amts wegen oder nur auf Antrag erfolgt, abzustellen. Für die Prüfung des (voraussichtlichen) Wahlrechts sind das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörde und die Mitteilungen der Gerichte in Strafsachen und in Zivilsachen zugrunde zu legen. **Zuständig** ist die Gemeinde, in der die Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Auf der Bescheinigung hat die Gemeinde anzuzeichnen, ob die betreffende Person Deutscher **oder** (ausländischer) Unionsbürger ist.

Ausländische Unionsbürger müssen zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung bei der Gemeinde zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung auf einem amtlichen Formblatt nach **Anlage 14A EuWO** vorlegen. Die Formblätter werden vom Bundeswahlleiter beschafft.

b) Prüfung der Unterschriften

Das **Wahlrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Gemeinde hat nicht festzustellen, ob die **Unterschrift** leserlich ist und ob die bezeichnete Person sie eigenhändig geleistet hat.

Die Gemeinde ist weder berechtigt noch verpflichtet, **fehlende, unvollständige oder (sachlich) unrichtige Angaben** für den Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags auf dem Formblatt zu ergänzen. Bei solchen **Mängeln** ist die Bestätigung des Wahlrechts grundsätzlich **abzulehnen**. Bei Verdacht auf Wahlstraftaten (Fälschungen) ist unverzüglich der Bundeswahlleiter zu unterrichten. In allen anderen Fällen hat die Gemeinde die Formblätter **unverzüglich** der einreichenden Partei oder Wählergruppe **zurückzugeben** und diese auf die Mängel hinzuweisen.

Soweit die Gemeinde Schreibweisen von Namen (z.B. Rufnamen) oder Adressen (Ortsnamen), die von der amtlichen Schreibweise abweichen, fehlende bzw. falsche Postleitzahlen, Zahlendreher oder ähnliche offensichtliche Schreibfehler, die die Eindeutigkeit der Identität des Unterzeichners nicht berühren, **ausnahmsweise berichtigt**, hat sie dies (etwa auf der Rückseite) **zu erläutern** und mit **Unterschrift** und **Dienstsigel** zu versehen, damit der Bundeswahlleiter diese Berichtigungen eindeutig zuordnen kann.

c) Keine Mehrfachunterzeichnung

Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Wahlvorschlag **unterstützen**; die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung **nur einmal** zu einem Wahlvorschlag erteilen. Dabei darf sie nur festhalten, **dass** die Bescheinigung erteilt wurde, **nicht** aber, **für welchen** Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 EuWO). Es ist zweckmäßig, die Unterzeichner in einer alphabetischen Liste oder

einer Datei zu führen oder in einem alphabetischen Verzeichnis aller Wahlberechtigten entsprechend zu kennzeichnen. Das Anfertigen von Kopien der Unterstützungsunterschriften ist auch dann nicht zulässig, wenn der Name der unterstützten Partei abgedeckt oder geschwärzt wird. Die Erteilung der Bescheinigung darf im Wählerverzeichnis **nicht** vermerkt werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass ein Wahlberechtigter **mehr als einen** Wahlvorschlag unterzeichnet hat (Folge: **Ungültigkeit** der Unterschrift auf **allen** Wahlvorschlägen gem. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO), ist die Bestätigung der (weiteren) Unterschrift(en) abzulehnen und der Bundeswahlleiter unverzüglich über eine ggf. bereits bestätigte (ungültige) Unterschrift zu informieren.

2. Bescheinigung der Wählbarkeit

Für die Bewerber und Ersatzbewerber der Wahlvorschläge muss außerdem von der Gemeinde die **Wählbarkeit** nach dem Muster der **Anlage 16 bzw. 16A EuWO** bescheinigt werden (§ 32 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 2a EuWO).

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 6b EuWG am Wahltag nach den bei der Gemeinde vorliegenden Erkenntnissen erfüllt; die Ausführungen oben unter Nr. 1 a zur Prüfung des voraussichtlichen Wahlrechts gelten entsprechend.

3. Kostenfreiheit

Sowohl die Bescheinigung des Wahlrechts als auch die Bescheinigung der Wählbarkeit sind **kostenfrei** auszustellen (§ 32 Abs. 5 EuWO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG).

II. Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 41 EuWO)

Die Gemeinde erlässt **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** (1. Juni) die Wahlbekanntmachung nach **Anlage 23 EuWO**.

Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 79 Abs. 1 EuWO (ortsüblich).

III. Entgegennahme der Stimmzettel

Die Gemeinden erhalten die jeweils erforderliche Zahl an Stimmzetteln über die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter zugewiesen. Sofort nach Empfang der Stimmzettel prüft die Gemeinde, ob die zugewiesene **Zahl** an Stimmzetteln **ausreichen** wird. Ergeben sich hierbei Bedenken, hat sich die Gemeinde sofort mit dem Kreis-/Stadtwahlleiter in Verbindung zu setzen (vgl. auch **WA 4**, A III 2).

IV. Behandlung der Wahlbriefe (§ 67 EuWO)

1. Zuständige Gemeinde, Verwahrung

Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn für diese Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist, sondern eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 2 EuWO).

Die Gemeinde **sammelt** die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe **ungeöffnet** und hält sie **unter Verschluss**. Vermerke auf diesen Wahlbriefen werden nicht angebracht (§ 67 Abs. 1 EuWO). Wahlbriefe, die für andere Gemeinden bestimmt sind, sind ggf. sofort an die zuständige Gemeinde weiterzuleiten.

Eine **Gemeinde, die dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet ist**, hat

- alle bis zum Tag **vor** der Wahl bei ihr eingegangenen Wahlbriefe, geordnet nach Wahlscheinnummern oder Wahlbezirken **bis spätestens 12 Uhr am Wahltag**,
- alle anderen noch **vor 18 Uhr** am Wahltag bei ihr eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg durch Boten

der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zuzuleiten (§ 67 Abs. 5 EuWO).

Die Wahlbriefe werden dem Briefwahlvorstand übergeben (vgl. oben D V 2).

2. Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs

Gemeinden mit **Postfachanschrift** haben ihr Postfach am Tag vor der Wahl auf das Vorliegen von Wahlbriefen aus der Freitagszustellung zu **überprüfen** und diese Briefe rechtzeitig an den Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Außerdem müssen die Gemeinden für die **Empfangsbereitschaft** für bei ihr abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen. Unabhängig davon haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die von der Deutschen Post auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern ggf. **gesondert zugestellten** amtlichen Wahlbriefe (insbesondere aus der Samstagsleerung) **am Wahltag bis 16 Uhr** gegen **Empfangsbekanntnis** unter der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift entgegen genommen werden können.

Soll diese Sonderzustellung am Wahltag an eine vom Wahlbriefumschlag **abweichende Adresse** erfolgen, ist diese bis **spätestens 30.04.2009 dem**

Bayer. Staatsministerium des Innern (kreisangehörige Gemeinden über den Kreiswahlleiter) **mitzuteilen**.

3. Verspäteter Eingang

Die am Wahltag **nach 18 Uhr** eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83 EuWO). Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist (§ 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EuWO).

G. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

I. Besetzung der Dienststellen

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung (an ihrer Stelle die Verwaltungsgemeinschaft, vgl. J) mit dem Leiter des Wahlamts oder seinem Stellvertreter besetzt sein.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände oder des Kreis-/Stadtwahlleiters unverzüglich beantwortet werden können.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Entgegennahme der telefonischen Meldungen der Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig bereit und erreichbar sein. Den Wahlvorstehern ist bereits bei der Einweisung (vgl. oben D III) genau anzugeben, wohin die Meldungen zu richten sind.

II. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand

Das Ergebnis ist von den Wahlvorständen unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** zu ermitteln (§ 60 Satz 1 EuWO).

Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z.B. Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) darf erst nach der vollständigen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

III. Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 64 EuWO)

1. Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Weitergabe und Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse (Schnellmeldung) die gleichen Formblätter (**Vordrucke V3 und V7**). Dadurch werden die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Schnellmeldung ist auf **schnellstem Weg** zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg, notfalls durch Eilboten.

2. Schnellmeldung durch den Wahlvorsteher (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, meldet es der **Wahlvorsteher sofort** mit dem **Vordruck V3** weiter, und zwar

- a) in **kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand** der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (vgl. J); hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften getrennt festgestellt, ist es der jeweiligen Gemeinde zu melden. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit einer Wahlniederschrift zusammen festgestellt worden, ist es der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu melden;
- b) in **Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand** dem Kreiswahlleiter. Dies gilt auch, soweit es sich um Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften handelt.
- c) in **kreisfreien Gemeinden** dem Stadtwahlleiter.

3. Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde

Kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand nehmen die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher auf **Vordruck V3** entgegen, stellen sie auf **Vordruck V7** zusammen (siehe auch Hinweise unter nachfolgender Nr. IV) und melden das so ermittelte **vorläufige** Ergebnis auf **Vordruck V3** dem Kreiswahlleiter.

Verwaltungsgemeinschaften können auf die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der **einzelnen** Mitgliedsgemeinden (jeweils auf einem eigenen Vordruck V3) verzichten und stattdessen das **vorläufige** Gesamtergebnis **aller** Mitgliedsgemeinden auf **einem** Vordruck V3 an den Kreiswahlleiter melden. Das Ergebnis von Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand wird in jedem Fall vom Wahlvorstand unmittelbar dem Kreiswahlleiter gemeldet, ist also im Gesamtergebnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht enthalten. **Der Kreiswahlleiter soll das Verfahren mit den Verwaltungsgemeinschaften absprechen.**

Zur Schnellmeldung des **Stadtwahlleiters** (kreisfreie Gemeinde) an den Landeswahlleiter siehe **WA 4, C II 3.**

IV. Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (kreisangehörige Gemeinde, § 65 Abs. 2, 3 EuWO)

1. Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher kreisangehöriger Gemeinden übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde; das gilt für **alle** kreisangehörigen Gemeinden, gleichgültig, ob ein oder mehrere Wahlbezirke oder Briefwahlvorstände gebildet sind. In **kreisfreien Gemeinden** ist die Wahlniederschrift unmittelbar dem Stadtwahlleiter zu übergeben (vgl. **WA 4, C III 1).**

Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften **getrennt** festgestellt, sind diese der jeweiligen Gemeinde zu übergeben. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist diese der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben; dieses Gesamtbriefwahlergebnis wird dann in das Gemeindeergebnis übernommen.

2. Prüfung und Berichtigung

Die kreisangehörige Gemeinde **überprüft** schnellstmöglich die Wahlunterlagen der Wahlbezir-

ke (**Wahlniederschrift V1** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8/T1**) und der Briefwahlvorstände (**Wahlniederschrift V1a** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8a/T1a**) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.

Rechnerische Berichtigungen sind in **blauer Farbe** zu vermerken. **Sachliche Berichtigungen** der Gemeinde (z. B. abweichende Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) sind **nicht** möglich; sie darf nur der Kreiswahlausschuss vornehmen. Bedenken hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit sind dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Die rechnerisch berichtigten Zahlen sind in **blauer Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

3. Zusammenstellung

Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand fertigen nach Abschluss der Prüfung die Zusammenstellung über Wahlberechtigte, Wähler sowie abgegebene ungültige und gültige Stimmen (diese getrennt nach Wahlvorschlägen) für die einzelnen Wahlbezirke auf **Vordruck V7** und ermitteln so das **endgültige Wahlergebnis der Gemeinde**. Es ist mit der an den Kreiswahlleiter durchgegebenen Schnellmeldung zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Zur Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses in der **kreisfreien Gemeinde** siehe **WA 4, C III 2.**

Hinweise für die Zusammenstellung auf Vordruck V7:

- a) Die Ausdrucke müssen vom Inhalt und Aufbau dem amtlichen Muster entsprechen. Auf eine ausreichende **Schriftgröße** ist zu achten. **Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist in jedem Fall unbedingt genau einzuhalten.**
- b) Die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben (§ 24 Abs. 2 EuWO), ist nach dem **Wahlscheinverzeichnis** in Spalte A3 einzutragen.
- c) Für die Briefwahlergebnisse dürfen in den Spalten A1, A2, A3 und A **keine** Einträge erfolgen. Derartige Angaben sind auch in der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstands nicht vorgesehen.
- d) **In den Spalten B und B1 müssen beim Briefwahlergebnis in Übereinstimmung mit der Wahlniederschrift V1a (Briefwahl) die gleichen Zahlen stehen**, denn jeder Briefwähler ist zugleich Wahlscheinwähler. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener

Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie sind daher auch nicht als Wähler in den Spalten B und B 1 auszuweisen. Diese Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C (ungültig) erscheinen.

- e) Die Summe der Zahlen in den Spalten C und D für die ungültigen und gültigen Stimmen muss in jeder Zeile die Zahl der Wähler (B) ergeben.
- f) **Gliederungsschema für Vordruck V7**, kreisangehörige Gemeinde (siehe auch Anlage 26 EuWO, 1. Beispiel):

- Ergebnis der Urnenwahl
 Wahlbezirk Nr. 1 Schule
 Nr. 2 Gasthof
 usw.

 Zwischensumme Urnenwahl

- Ergebnis der Briefwahl
 Briefwahlvorstand Nr. 1
 Nr. 2
 usw.

 Zwischensumme Briefwahl
 Gemeinde A insgesamt

4. Übergabe der Wahlverhandlungen an den Kreiswahlleiter

Die kreisangehörige Gemeinde übergibt dem Kreiswahlleiter unverzüglich **am Tag nach der Wahl** durch Boten mit **Versandvordruck V9** bzw. in der Versandtasche **T2**

- die Zusammenstellung auf Vordruck **V7**
- die geordneten Unterlagen (Taschen) der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände (**Versandvordrucke V8/T1 und V8a/T1a**).

Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand haben keine Zusammenstellung auf **Vordruck V7** zu fertigen. Dem Kreiswahlleiter haben sie jedoch die Zahl der Wahlberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten haben, nach dem entsprechenden Wahlscheinverzeichnis auf einem Beiblatt zur Wahl Niederschrift mitzuteilen.

H. Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

1. Übernahme der Unterlagen des (Brief-) Wahlvorstands

Nachdem die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis festgestellt und die Unterlagen hierzu (Wahl Niederschrift und Schnellmeldung) abgegeben haben (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO), übernimmt die Gemeinde von diesen:

- a) das Wählerverzeichnis (ggf. mit dem Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine),
- b) das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- c) die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- d) die sonstigen Ausstattungsgegenstände und die Wahlanweisung

und, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,

- e) die **versiegelten Pakete** gemäß Nr. 5.8 der Wahl Niederschriften V1 und V1a.

Die Gegenstände können auch erst am Tag nach der Wahl übernommen werden. Dies ist in der Wahl Niederschrift entsprechend zu vermerken.

2. Verwahrung unter Verschluss

Die versiegelten Pakete (vgl. oben Nr. 1 e) sind in der Gemeindefeststellerei unter Verschluss zu verwahren. Auf Anforderung sind sie dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht ein Bediensteter der Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 66 Abs. 4 EuWO).

3. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Diese richtet sich nach §§ 82 und 83 EuWO. Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO sind wie sonstige Wahlunterlagen (z.B. Wahlscheinanträge) nach § 83 EuWO zu behandeln; die Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 EuWO galt nur für Anträge der Europawahl 1999 (vgl. nun § 17a Abs. 5a EuWO und oben B V 4).

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten.

Die **unbenutzten Stimmzettel** können nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss wie Altpapier behandelt werden (Vernichtung; Verwendung durch Kindergärten o.ä.).

J. Verwaltungsgemeinschaften

Gehört eine Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft an, so hat die Verwaltungsgemeinschaft für diese Gemeinde **alle** Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wahrzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat also insbesondere **für jede ihrer Gemeinden gesondert**

- a) die Wahlbezirke, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden,
- b) das Wählerverzeichnis anzulegen, zu berichtigen und zu ändern sowie die Wahlberechtigten zu verständigen, Wahlscheine auszustellen und die entsprechenden Wahlscheinverzeichnisse zu führen,
- c) für die Bereitstellung der erforderlichen Wahl- (Auszählungs-)räume und die Ausstattung der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu sorgen,
- d) die Wahlergebnisse (bei mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand je Gemeinde) zu ermitteln und zu melden; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis auch für andere Gemeinden (zusammen mit der eigenen Briefwahl, also ohne getrennte Wahl Niederschriften) auswertet, ist das gemeinsame Ergebnis der Briefwahl der die Briefwahl durchführenden Gemeinde zuzurechnen; bei getrennter Auswertung der Briefwahl für mehrere Gemeinden, also mit je eigenen Wahl Niederschriften, ist das Ergebnis der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen,
- e) die sonstigen Abschlussarbeiten zu erledigen.

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft selbst können nur die **vorläufigen** Abstimmungsergebnisse ermittelt und weitergegeben werden (siehe oben G III 3).

K. Einsprüche gegen die Wahl

Es ist sicherzustellen, dass bei Gemeinden eingehende Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl unverzüglich dem **Deutschen Bundestag** als zuständige Wahlprüfungsinstanz zugeleitet werden (vgl. § 26 EuWG und Wahlprüfungsgesetz).